

# RS Vwgh 1993/10/6 92/17/0021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.10.1993

## Index

L37069 Kurzparkzonenabgabe Parkabgabe Parkgebühren Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

ParkometerG Wr 1974 §1a Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/10/06 92/17/0206 1

## Stammrechtssatz

Erklärt der Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges ausdrücklich, daß er das Lenken seines Kraftfahrzeuges zu einem Zeitpunkt, zu dem es in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt war, niemandem überlassen habe, dann kann die Behörde zunächst, dh solange der Zulassungsbesitzer nichts Gegenteiliges behauptet, davon ausgehen, daß dieser das Kraftfahrzeug selbst in der Kurzparkzone abgestellt hat (Hinweis: E 20.6.1986, 84/17/0209).

## Schlagworte

freie Beweiswürdigung Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Freie Beweiswürdigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992170021.X01

## Im RIS seit

26.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

11.11.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>